

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2024

EINGEGANGEN  
29. Feb. 2024

Nr. 2024/268

**Aufsichtsbeschwerde 1. Rosa Cardinaux, Seewen, 2. Cilli Hofer, Seewen, 3. Franz Hofer, Seewen, 4. Rolf Senn, Seewen, 5. Bettina Koepf, Seewen, und 6. Ruth Tuescher, Seewen, gegen die Gemeinde Seewen betreffend Gemeinderat**

---

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Aufsichtsbeschwerde

Mit E-Mail vom 3. März 2023 reichten 1. Rosa Cardinaux, Seewen, 2. Cilli Hofer, Seewen, 3. Franz Hofer, Seewen, 4. Rolf Senn, Seewen, 5. Bettina Koepf, Seewen, und 6. Ruth Tüeschler, Seewen (nachfolgend Beschwerdeführer), Aufsichtsbeschwerde gegen die Gemeinde Seewen (nachfolgend Beschwerdegegnerin) betreffend Gemeinderat ein.

Die Eingabe vom 3. März 2023 enthielt keine Anträge in der Sache.

### 1.2 Verfügung vom 8. März 2023

Mit Verfügung des instruierenden Amtes vom 8. März 2023 wurde unter anderem Rosa Cardinaux als Vertreterin der Beschwerdeführer eingesetzt, wobei festgehalten wurde, dass künftige Korrespondenzen, Verfügungen und Entscheide der Beschwerdeinstanz bzw. des instruierenden Amtes, welche Rosa Cardinaux zugestellt werden, als an alle Beschwerdeführer zugestellt gelten.

Weiter wurden den Beschwerdeführern in der genannten Verfügung unter anderem für die Eingabe von Anträgen in der Sache eine Nachfrist bis 31. März 2023 gewährt.

### 1.3 Verbesserte Aufsichtsbeschwerde

Nach nochmaliger gewährter Fristerstreckung reichten die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. April 2023 (der Post übergeben am 2. Mai 2023) eine verbesserte Aufsichtsbeschwerde ein. Darin beantragen sie in der Sache sinngemäss folgendes:

Es sei eine ausserordentliche Schwerpunktprüfung der Jahresrechnung im Zusammenhang mit der Stornierung von zwei Rechnungen über Anschlussgebühren der Liegenschaften Mühlematt 1 und Allmendstrasse 28 in einer Gesamthöhe von ca. 96'000 Franken durchzuführen.

Die bekannten oder vermuteten nicht-konformen Liegenschaften seien innert einer zu setzenden Frist an das bestehende Abwassernetz anzuschliessen. Der Nachweis eines vorhandenen oder erfolgten Anschlusses sei Sache der Eigentümer und nicht von der Sanierung des Gemeindefetzes abhängig zu machen.

Es sei eine Schwerpunktprüfung der Kreditorenliste (Rechnungen, Weiterbelastungen) sowie der Sitzungsgelder von Gemeinderatsmitgliedern und nahestehenden Dritten durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kreditoren sei eine vertiefte Überprüfung der Auftragsvergaben durchzuführen. Der Gemeinderat solle ermahnt werden, die Finanzkompetenzregelung und die Submissionsregelung einzuhalten.

Für den amtierenden Gemeindepräsidenten sei ein Coaching in Personalführung und Teamwork anzuordnen.

Der Gemeinderat sei aufsichtsrechtlich anzuweisen, alle Sitzungen und Beschlussfassungen gemäss den §§ 28 und 29 Gemeindegesetz zu protokollieren.

Als Begründung wird im Wesentlichen folgendes angeführt:

Es seien zwei Rechnungen über Anschlussgebühren der Liegenschaften Mühlematt 1 und Allmendstrasse 28 in einer Gesamthöhe von ca. 96'000 Franken ohne Gemeinderatsbeschluss storniert worden.

Seit vielen Jahren sei bekannt, dass eine grössere, nicht genau bestimmte Anzahl von Liegenschaften nicht an das Abwassernetz der Gemeinde angeschlossen sei.

Es bestehe in einigen Fällen Verdacht auf Missbrauch von Sitzungsgeldern und Spesenabrechnungen.

Gemäss der geltenden Finanzkompetenzregelung seien ab einem Betrag von 1'000 Franken mehrere Angebote die Regel. Begründete Ausnahmen seien zulässig. Diese Regelung finde im Gemeinderat wenig Anwendung. Es würden oftmals keine weiteren Offerten eingeholt und Aufträge direkt dorfintern vergeben.

Der Gemeindepräsident habe Sitzungsteilnehmer einer Gemeinderatssitzung beschimpft. Er habe die Gemeindeschreiberin während ihrer Ferien mit der Überarbeitung von Reglementen beauftragt. Der Gemeinde entstünden durch die Arbeitskonflikte zusätzliche Kosten sowie ein immaterieller Schaden durch den Abgang von erfahrenen Mitarbeitern und Behördemitgliedern.

Der Gemeindepräsident habe eine Änderung in der Protokollierung der Sitzungen des Gemeinderates angeordnet. Es würden nur noch die Beschlüsse in Kurzfassung protokolliert und es würden keine Sprachaufzeichnungen der Verhandlungen mehr erfolgen.

Schliesslich werden am Schluss der verbesserten Beschwerdeschrift vom 30. April 2023 unter dem Titel «Willkürliche Aufhebung oder Missachtung von Gemeinderatsbeschlüssen» diverse Beschlüsse des Gemeinderates aufgeführt, welche frühere Beschlüsse des Gemeinderates missachten oder eine Kompetenzüberschreitung darstellen sollen.

#### 1.4 Vernehmlassung

Nach gewährter Fristerstreckung beantragt die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vom 28. Juni 2023, es sei die verbesserte Aufsichtsbeschwerde der Beschwerdeführer vom 30. April 2023 vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Unter o/e-Kostenfolge.

Als Begründung wird im Wesentlichen folgendes angeführt:

Die Gebührenrechnung für Anschlussgebühren für die Allmendstrasse 28 habe auf nicht korrekten Zahlen beruht. Der bauliche Mehrwert sei unter dem reglementarischen Schwellenwert gelegen. Somit sei die Rechnungsstellung zu Unrecht erfolgt. Betreffend die Liegenschaft Mühlematt 1 liege ein gültiger Gemeinderatsbeschluss vor, dass das

Sachgeschäft «Abwasseranschlussgebühren Mühlematt 1» ohne Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers geschlossen werde.

Der Beschwerdegegnerin sei durch eine Unterzeichnende der Aufsichtsbeschwerde anlässlich einer Gemeindeversammlung mitgeteilt worden, dass eine unbestimmte Anzahl von Liegenschaften nicht ans Abwassernetz der Gemeinde Seewen angeschlossen sein solle. Die Beschwerdegegnerin könne jedoch nicht aufgrund einer mündlichen Behauptung einer Drittperson willkürlich Liegenschaften nach deren Abwassersituation prüfen.

Das Vorbringen der Beschwerdeführer, dass Sitzungsgelder und Spesenrechnungen missbraucht würden, sei unzutreffend und werde bestritten.

Die Behauptung der Beschwerdeführer, dass die Beschwerdegegnerin die Finanzkompetenzregelung und die Submissionsregeln nicht beachten würde, werde vollumfänglich bestritten.

Die Behauptungen der Beschwerdeführer, dass der Gemeindepräsident die Sitzungsteilnehmer beschimpft haben solle, werde vehement bestritten. Es werde bestritten, dass der Gemeindepräsident die damalige Gemeindeschreiberin mit der Überarbeitung von Reglementen während ihrer Ferien beauftragt habe.

Die Ausführungen der Beschwerdeführer betreffend Protokollführung würden vollumfänglich bestritten. Zu jeder einzelnen Sitzung der Beschwerdegegnerin werde durch die Gemeindeschreiberei ein entsprechendes Protokoll gemäss Gemeindegesetz geführt.

#### 1.5 Weiterer Verfahrensverlauf

Mit Verfügung des instruierenden Amtes vom 27. September 2023 wurde die Beschwerdegegnerin aufgefordert, zusätzliche Unterlagen einzureichen.

Nach gewährter Fristerstreckung reichte die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 10. November 2023 zusätzliche Unterlagen sowie ergänzende Erläuterungen dazu ein.

Mit E-Mail vom 23. November 2023 teilte die Vertreterin der Beschwerdeführer dem instruierenden Amt mit, dass eine Beschwerdeführerin zwischenzeitlich verstorben sei und dies im internen Verteiler der Beschwerdeführer entsprechend berücksichtigt werde.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Aufsichtsbeschwerde

#### 2.1.1 Rechtliche Grundlage der Aufsichtsbeschwerde

Die Institution der Aufsichtsbeschwerde ist Ausfluss der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates über die Gemeinden (vgl. §§ 206 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1). Um seine Aufsichtskompetenz wahrnehmen zu können, ist der Regierungsrat darauf angewiesen, nicht nur durch die von Amtes wegen vorgenommenen Aufsichtsmassnahmen zu agieren, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern direkt auf Fehler oder Missstände aufmerksam gemacht zu werden. Die Aufsichtsbeschwerde ist

deshalb explizit in § 211 Absatz 1 GG verankert. Danach kann jede Person und jede staatliche Amtsstelle beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde einreichen, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden.

Die Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde ist an keine formellen Voraussetzungen geknüpft. Die Aufsichtsbeschwerde ist weder frist- noch formgebunden und kann von jedermann erhoben werden. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich (vgl. dazu Allgemeines Verwaltungsrecht, Häfelin/Müller/Uhlmann, 8. Auflage, 2020, RZ 1199 f.).

### 2.1.2 Natur der Aufsichtsbeschwerde und Umfang der Aufsichtskompetenz im Gemeindewesen

Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel. Ihrer Rechtsnatur nach ist sie lediglich eine Anzeige, mit der die Aufsichtskompetenz der Aufsichtsbehörde aktualisiert wird. Sie hat sich deshalb an eine Instanz zu richten, der Aufsichts- oder Disziplinargewalt über die Stelle, deren Amtsführung beanstandet wird, zusteht. Wann eine übergeordnete Behörde einzuschreiten hat, entscheidet sich nach dem Umfang der Aufsichtskompetenz. Je nachdem, ob es sich um eine Verbands- oder Dienstaufsicht handelt, kann diese enger oder weiter sein. Nach der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre können Verwaltungsverfügungen, Entscheide und Beschlüsse allgemein von einer oberen Aufsichtsbehörde Kraft ihres Aufsichtsrechts nur aufgehoben werden, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind. Für aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde selbst gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung oder Sachverhaltswürdigung einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte.

Nach § 211 Absatz 2 GG schreitet deshalb der Regierungsrat entsprechend der Funktion des Aufsichtsrechts und mit Rücksicht auf die Autonomie der Gemeinden nur bei solchen Missständen, Verfügungen, Entscheiden oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans von Amtes wegen ein, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind. Willkür bedeutet qualifizierte Unrichtigkeit, grobes Unrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Entscheid willkürlich, wenn er «offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation im klaren Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft» (BGE 113 Ia 20 und 27; 113 Ib 311; 111 Ia 19). Ein willkürliches Verhalten seitens einer Behörde stellt denn auch gleichzeitig eine Rechtsverletzung dar.

### 2.1.3 Behandlung der Aufsichtsbeschwerde im Sinne einer Petition

Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass eine Aufsichtsbeschwerde dem Anzeiger keinen Erledigungsanspruch verleiht. Trotzdem teilt der Regierungsrat dem Anzeiger regelmässig das Untersuchungsergebnis und die Würdigung des gerügten Sachverhaltes mit (vgl. GER 1984 Nr. 4). Da die Aufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf dogmatisch dem Petitionsrecht zuzuordnen ist, hat sich die Rechtstellung des Anzeigers seit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) verbessert. In Anlehnung an Art. 26 KV wird eine Aufsichtsbeschwerde als «Eingabe an die Behörden» wie eine Petition behandelt. Danach ist die Behörde verpflichtet, dem Petitionär bzw. dem Anzeiger innert Jahresfrist eine begründete Antwort zu geben.

### 2.1.4 Aufsichtsrechtliche Prüfung im vorliegenden Fall

#### 2.1.4.1 Grundsätzliches

Eine aufsichtsrechtliche Prüfung findet an der Subsidiarität des Rechtsbehelfs der Aufsichtsbeschwerde seine Grenzen: Die Aufsichtsbeschwerde gilt als subsidiärer Rechtsbehelf und kann daher nur dann erhoben werden, wenn die behauptete Rechtsverletzung mit keinem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel gerügt werden kann (vgl. RRB 2010/1137 vom 21. Juni 2010, Ziffer 2.1 sowie Allgemeines Verwaltungsrecht, Häfelin/Müller/Uhlmann, 8. Auflage, 2020, RZ 1200).

Soweit am Schluss der verbesserten Beschwerdeschrift vom 30. April 2023 unter dem Titel «Willkürliche Aufhebung oder Missachtung von Gemeinderatsbeschlüssen» geltend gemacht wird, einzelne Beschlüsse des Gemeinderates würden frühere Beschlüsse des Gemeinderates missachten oder eine Kompetenzüberschreitung darstellen, so hätten diese Beschlüsse mit einem ordentlichen Rechtsmittel gerügt werden können (vgl. die §§ 199 ff. GG).

Bezogen auf die genannten Beschlüsse des Gemeinderates ist der Aufsichtsbeschwerde schon aufgrund deren Subsidiarität keine Folge zu leisten.

#### 2.1.4.2 Anschlussgebühren

Die Beschwerdeführer führen aus, seit 2017 sei anstelle der Rechnungsprüfungskommission (RPK), eine Revisionsstelle in Zullwil mit der Finanzkontrolle beauftragt. Auch diese externe Revisionsstelle müsse sämtliche Jahresrechnungen auf ihre Vollständigkeit prüfen. Dazu gehöre auch die Prüfung der Buchung für Wasser- und Abwassergebühren. Zwei Rechnungen über Anschlussgebühren der Liegenschaften Mühlematt 1 und Allmendstrasse 28 in einer Gesamthöhe von ca. 96'000 Franken seien ohne Gemeinderatsbeschluss storniert worden. Die Stornierung solle von Mitgliedern des Gemeinderates (damaliges Ressort Finanzen) und der Baukommission, in Absprache mit dem für Seewen zuständigen Finanzverwalter als auch mit der Revisionsstelle vorgenommen worden sein. Alle seither im Gemeinderat geforderten Klärungsversuche zu dieser Angelegenheit seien jeweils überstimmt und als erledigt abgetan worden. Die Stornierung sei nicht rechtmässig erfolgt. Bemerkenswert sei, dass sämtliche Protokolle und Unterlagen zu den Gebührenrechnungen Mühlemattenstrasse 1 und Allmendstrasse 28 in den aus der Verwaltung verschwundenen GR-Aktenordnern aus der Amtszeit 2017/21 enthalten gewesen seien.

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, am 17. März 2015 habe die entsprechende Grundeigentümerin ein Baugesuch für eine Aufstockung des bereits bestehenden Lagergebäudes bei der örtlichen Baubehörde eingereicht. Als Bauobjekt sei die Liegenschaft «Allmendstrasse 28», Grundbuch Seewen Nr. 3653 angegeben worden. Am 29. Dezember 2016 sei die Rechnungstellung an die Grundeigentümerin auf Basis der Gebührenrechnung der örtlichen Baubehörde vom 15. Dezember 2016 in der Höhe von 56'541.90 Franken erfolgt. Diese Gebührenrechnung enthalte zwei für die Berechnung allfälliger Anschlussgebühren für den Wasser- und Abwasseranschluss gravierende Fehler. Zum einen werde in der Gebührenrechnung von der Parzelle Grundbuch Seewen Nr. 1708 ausgegangen, obwohl es sich in Wirklichkeit und gemäss Baugesuch um die Parzelle Grundbuch Seewen Nr. 3653 gehandelt habe. Zum anderen hätte die Parzelle Grundbuch Seewen Nr. 3653 eine Fläche von 766 m<sup>2</sup> und nicht wie gemäss Gebührenrechnung 2013 m<sup>2</sup> gehabt. Folglich habe die Gebührenrechnung nicht auf korrekten Zahlen beruht. Mit Schreiben vom 16. Januar 2017 sei eine Mitteilung der Solothurnischen Gebäudeversicherung an die Grundeigentümerin gefolgt, dass der Versicherungsnachweis korrigiert worden sei, also die Schätzung vom 9. November 2016 ersetzt worden sei. Aus dieser Neueinschätzung gehe hervor, dass der bauliche Mehrwert des Bauvorhabens 86'320 Franken betrage und somit unter der nach § 10 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren festgehaltenen Schwellengrenze von 100'000 Franken liege, ab welcher erst die Berechti-

gung gegeben sei, eine Gebühr zu erheben. Ein Anschluss an das Abwassernetz der Gemeinde Seewen bestehe bei dieser Liegenschaft bereits über 70 Jahre. Somit sei die Rechnungsstellung an die Grundeigentümerin zu Unrecht erfolgt. Der Gemeinderat der Legislatur 2017-2021 habe anlässlich seiner ausserordentlichen Sitzung vom 25. März 2019 beschlossen, dass das Sachgeschäft «Abwasseranschlussgebühren Mühlematt 1» ohne Kostenfolge zu Lasten der Grundeigentümerin abgeschlossen werden. Dieser Entscheid sei mit Einschreiben vom 21. Juni 2019 der Grundeigentümerin der Liegenschaft Mühlematt 1, Grundbuch, Seewen Nr. 1714, mitgeteilt worden. Ein gültiger Gemeinderatsbeschluss liege somit vor. Zur Entlastung der Beschwerdegegnerin sei bezüglich der verschwundenen Ordner anzufügen, dass die jetzigen Mitglieder des Gemeinderates in der Zeit, als die Ordner entwendet wurden, noch gar nicht im Amt waren und somit auch nicht beurteilen könnten, ob die von den Beschwerdeführern genannten Unterlagen mit Sicherheit in den Ordnern abgelegt gewesen seien.

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und Kanalisation haben die Gemeinden Gebühren zu erheben. Sie können solche auch für den Anschluss an andere öffentliche Versorgungsanlagen vorsehen (§ 109 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978; PBG; BGS 711.1). Laut § 110 PBG sind die Erschliessungsbeiträge im einzelnen Fall im Verhältnis zu den Vorteilen zu bemessen. Sie dürfen in ihrem Gesamtbeitrag die Anlagekosten nicht übersteigen (Abs. 1). Die Mindesthöhe der Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Abs. 2). Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass sich die Versorgungs- und Gewässerschutzanlagen selbst erhalten. In der Regel ist auf das Mass der Benützung abzustellen (Abs. 3). Die Bestimmungen des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall über die Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 117 ff.) bleiben vorbehalten (Abs. 4). Nach § 116 Abs. 1 PBG erlässt der Gemeinderat Verfügungen über Anschluss- und Benützungsgebühren.

Diese Verordnung findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen. Die Gemeinden können sie auch für andere Erschliessungsanlagen als anwendbar erklären (§ 5 Abs. 1 Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978; GBV; BGS 711.41). Für die Benützung der öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung haben die Grundeigentümer und Benützer Anschluss- und Benützungsgebühren zu entrichten (§ 28 Abs. 1 GBV). Laut § 29 GBV erhebt die Gemeinde für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen eine einmalige Anschlussgebühr. Diese wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude berechnet, sofern die Gemeinde nicht eine andere Berechnungsgrundlage beschliesst (Abs. 1). Die Ansätze sind von der Gemeinde in einem Reglement nach § 3 litera a) festzulegen. Dabei kann sie für Erschliessungsanlagen, die nur durch Gebühren finanziert werden, höhere Ansätze bestimmen (Abs. 2). Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung zu leisten. Die Gemeinde kann bestimmen, dass bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % keine Anschlussgebühr nachzuzahlen ist (Abs. 3). Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen (Abs. 4). Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen (§ 30 Abs. 1 GBV). Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 1 GBV).

Am 3. Dezember 2002 beschloss die Gemeindeversammlung der Beschwerdegegnerin das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren (RGG), welches seit 1. Januar 2003 unverändert in Kraft ist und mit RRB Nr. 2003/948 vom 27. Mai 2003 genehmigt wurde. Da die Gemeinde im Reglement nicht eine andere Berechnungsgrundlage beschlossen hat, wird die Anschlussgebühr aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude berechnet (vgl. § 29 Abs. 1 GBV). Betreffend Anschlussgebühren für Abwasserbeseitigungsanlagen ist in § 10 Absatz 4 RGG folgendes geregelt: Wird eine bestehende Liegenschaft in der Nutzung, Anstieg des SGV-Wertes > 100'000 Franken, erweitert (Neubau und Erweiterung) oder verändert, wird die volle Gebühr erhoben, abzüglich der nach altem Reglement von Juni 1993 geleisteten Anschlussgebühren. Es gibt keine Rückerstattungen an bereits bezahlte Anschlussgebühren. Betreffend Anschlussgebühren für Wasserversorgungsanlagen ist in § 15 Absatz 3 RGG folgendes geregelt: Wird eine bestehende Liegenschaft in der Nutzung, Anstieg des SGV-Wertes > 100'000 Franken, erweitert (Neubau und Erweiterung) oder verändert, wird die volle Gebühr erhoben, abzüglich der nach altem Reglement von Juni 1993 geleisteten Anschlussgebühren. Es gibt keine Rückerstattungen an bereits bezahlte Anschlussgebühren.

Gestützt auf § 137 Absatz 2 Buchstabe b GG haben die Gemeinden das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell zu erstellen. Der Handbuchordner (HBO) HRM2 bildet das vom Departement festgelegte Rechnungslegungsmodell. Dabei handelt es sich somit um verbindliche Ausführungsbestimmungen zum Gemeindegesetz. In Ziffer 19.2.5 «Anschlussgebührenpflicht» des Kapitels 19 des HBO HRM2 ist unter anderem folgendes festgehalten: Bei Baugesuchen hat die Baukommission festzustellen, welche Bauten baubewilligungspflichtig sind und welche nicht. Sie hat dies dann auch in der Baubewilligung festzuhalten. Die Angaben sind danach dem Gesuchsteller zu eröffnen, unter Angabe, ob und in welchem Ausmasse Anschlussgebühren zu bezahlen sind. Die Anschlussgebühren werden von der Gemeindeverwaltung (mit Einsprachemöglichkeit beim Gemeinderat) und nicht von der Baukommission in Rechnung gestellt. Die Baukommission darf in der Baubewilligung lediglich orientierungsweise über die Höhe der Anschlussgebühren informieren. In Ziffer 19.2.6 «Vollständigkeitskontrolle» des Kapitels 19 des HBO HRM2 ist unter anderem folgendes festgehalten: Um sicherzustellen, dass für sämtliche durch die Baukommission bewilligten gebührenpflichtigen Bauten auch die entsprechenden Anschlussgebühren in Rechnung gestellt werden, ist durch die Finanzverwaltung eine Vollständigkeitskontrolle zu führen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass keine Informationslücken zwischen der Baukommission und der Finanzverwaltung in Bezug auf die Erhebung von Anschlussgebühren bestehen. Fälle aus der Praxis zeigen immer wieder, dass die Querverbindung nicht in allen Gemeinden einwandfrei funktioniert. Dies hat zur Folge, dass Anschlussgebühren über Jahre zurück nachträglich einverlangt werden mussten oder sogar verjährten. Daher soll die Baukommission bei jedem Anschluss von privaten Leitungen an öffentliche Leitungen die Gemeindeverwaltung darüber und über den Anschlusszeitpunkt informieren. Ab diesem Zeitpunkt kann auch Rechnung gestellt werden.

Bei Anschlussgebühren ergibt sich aufgrund der genannten gesetzlichen Grundlagen sowie den Ausführungsbestimmungen im HBO HRM2 somit gemeindeintern folgender Ablauf mit folgenden Zuständigkeiten:

1. Gesuchsteller: Einreichung Baugesuch;
2. Baubehörde: sofern baubewilligungspflichtige Baute: Erteilung Baubewilligung mit Orientierung Gesuchsteller über Anschlussgebührenpflicht sowie Information der Gemeindeverwaltung / Finanzverwaltung darüber;

3. Gemeindeverwaltung / Finanzverwaltung: Vorbereitung Verfügung über Anschlussgebühren zuhanden Gemeinderat;
4. Gemeinderat: Beschluss Verfügung über Anschlussgebühren (vgl. § 116 Abs. 1 PBG);
5. Gemeindeverwaltung / Finanzverwaltung: Rechnungsstellung Anschlussgebühren gestützt auf die Verfügung des Gemeinderates;
6. Gemeinderat: Beschluss über allfällige Einsprachen gegen die Gebührenverfügung.

Verfügungen und Entscheide sind als solche zu bezeichnen und im vorgeschriebenen Verfahren zu eröffnen (§ 19 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970; Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11). Soweit sich aus der Gesetzgebung oder der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind die tatbestandlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides massgebend (§ 35 Abs. 1<sup>bis</sup> VRG).

Betreffend die Liegenschaft Allmendstrasse 28 (GB Seewen Nr. 3653) ergibt sich aus den Akten sowie den Ausführungen der Beschwerdegegnerin, dass für diese am 17. März 2015 ein Baugesuch für eine Aufstockung des bestehenden Lagergebäudes mit Büroräumlichkeiten eingereicht wurde. In der Folge verfügte die Baukommission mit Datum vom 15. Dezember 2016 eine Gebührenrechnung für Anschlussgebühren für den Wasser- und Abwasseranschluss über total 56'541.90 Franken. Mit Schreiben der Finanzverwaltung vom 29. Dezember 2016 wurde die entsprechende Rechnung dazu verschickt. Auf der sich in den Akten befindlichen Kopie dieser Rechnung findet sich ein handschriftlicher Vermerk «storniert, 23.03.2017», wobei nicht daraus hervorgeht, von wem dieser Vermerk stammt. Mit Schreiben vom 4. Januar 2017 reichte die Grundeigentümerschaft beim Gemeinderat eine Einsprache gegen die Gebührenrechnung vom 15. Dezember 2016 ein. Aus den Protokollen des Gemeinderates vom 14. September 2021 sowie 26. Oktober 2021 ergibt sich, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Mai 2017 die Einsprache offenbar vollumfänglich abgewiesen, jedoch diesen Beschluss offenbar nie eröffnet hat. Weiter ergibt sich aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 14. September 2021, dass die Rechnung offenbar vom damaligen Gemeindepräsidenten ohne Beschluss des Gemeinderates und noch bevor die Einsprache im Gemeinderat behandelt wurde, storniert wurde. Gemäss Beschluss anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Oktober 2021 wurde die Thematik «widerrechtliche Stornierung von Rechnungen» bis auf weiteres zurückgestellt. Gemäss Nachfrage beim derzeitigen Gemeindepräsidium wurde die Thematik «widerrechtliche Stornierung von Rechnungen» betreffend die Liegenschaft Allmendstrasse 28 seither nicht nochmals im Gemeinderat behandelt.

Aus materieller Sicht ergibt sich für die Anschlussgebühren für den Wasser- und Abwasseranschluss über total 56'541.90 Franken betreffend die Liegenschaft Allmendstrasse 28 (GB Seewen Nr. 3653) einerseits, dass in der Verfügung vom 15. Dezember 2016 fälschlicherweise von GB Seewen Nr. 1708 und einer Fläche von 2'013 m<sup>2</sup> anstatt von GB Seewen Nr. 3653 mit einer Fläche von 766 m<sup>2</sup> ausgegangen wurde. Andererseits ergab eine korrigierte Schätzung der solothurnischen Gebäudeversicherung vom 13. Januar 2017, welche mit Schreiben vom 16. Januar 2017 und somit noch während des laufenden Einspracheverfahrens (vgl. § 35 Abs. 1<sup>bis</sup> VRG) mitgeteilt wurde, einen baulichen Mehrwert von 86'320 Franken und nicht von 110'000 Franken, wie in der Verfügung vom 15. Dezember 2016 festgehalten. Damit wurde der Grenzwert von 100'000 Franken gemäss § 10 Absatz 4 bzw. § 15 Absatz 3 RGG (vgl. auch § 29 Abs. 3 GBV) nicht erreicht. Daher waren die Anschlussgebühren für den Wasser- und Abwasseranschluss über total 56'541.90 Franken

gar nie geschuldet. Im Resultat war es somit korrekt, dass die entsprechende Rechnung storniert wurde.

Aus formeller Sicht ergibt sich für die Anschlussgebühren für den Wasser- und Abwasseranschluss über total 56'541.90 Franken betreffend die Liegenschaft Allmendstrasse 28 (GB Seewen Nr. 3653), dass diese durch die Baukommission verfügt wurden sowie dass der Gemeinderat den diesbezüglich offenbar beschlossenen Einspracheentscheid bisher nie eröffnet hat. Einerseits hätten die Anschlussgebühren durch den Gemeinderat verfügt werden müssen (§ 116 Abs. 1 PBG) und andererseits hätte der korrekterweise durch den Gemeinderat beschlossene Einspracheentscheid (§ 35 Abs. 1 GBV) durch den Gemeinderat auch eröffnet werden müssen (§ 19 Abs. 2 VRG). Bereits die ursprüngliche Verfügung über die Anschlussgebühren wurde durch die Baukommission anstatt durch den Gemeinderat und somit durch eine dafür unzuständige Behörde erlassen. Die sachliche Unzuständigkeit stellt einen Nichtigkeitsgrund dar, es sei denn, der verfügenden Behörde komme «auf dem betreffenden Gebiet allgemeine Entscheidungsgewalt» zu (vgl. dazu Allgemeines Verwaltungsrecht, Häfelin/Müller/Uhlmann, 8. Auflage, 2020, RZ 1105). Der Baukommission kommt auf dem Gebiet der Anschlussgebühren keine allgemeine Entscheidungsgewalt zu, weshalb die Verfügung der Baukommission vom 15. Dezember 2016 nichtig war. Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit einer Verfügung. Eine nichtige Verfügung entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Sie ist vom Erlass an (ex tunc) und ohne amtliche Aufhebung rechtlich unverbindlich. Die Nichtigkeit ist von Amtes wegen zu beachten und kann von jedermann jederzeit geltend gemacht werden (vgl. dazu Allgemeines Verwaltungsrecht, Häfelin/Müller/Uhlmann, 8. Auflage, 2020, RZ 1096). Da die Verfügung ohnehin nichtig ist, erübrigt sich im vorliegenden Fall auch eine nachträgliche Eröffnung des Einspracheentscheids durch den Gemeinderat. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist die Nichtigkeit der Verfügung der Baukommission vom 15. Dezember 2016 über Anschlussgebühren betreffend die Liegenschaft Allmendstrasse 28 (GB Seewen Nr. 3653) für den Wasser- und Abwasseranschluss über total 56'541.90 Franken jedoch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens festzustellen.

Betreffend die Liegenschaft Mühlematt 1 (GB Seewen Nr. 1714) ergibt sich aus den Akten sowie den Ausführungen der Beschwerdegegnerin, dass die Baukommission für diese mit Datum vom 31. Oktober 2016 eine Gebührenrechnung für Anschlussgebühren für den Wasser- und Abwasseranschluss über total 48'898.10 Franken verfügte. Mit Schreiben des damaligen Gemeindepräsidiums sowie des damaligen Gemeindeschreibers vom 7. Dezember 2016 wurde die Verfügung eröffnet. Mit Schreiben der Finanzverwaltung vom 13. Dezember 2016 wurde die entsprechende Rechnung dazu verschickt. Auf der sich in den Akten befindlichen Kopie dieser Rechnung findet sich ein handschriftlicher Vermerk «storniert, 23.03.2017», wobei nicht daraus hervorgeht, von wem dieser Vermerk stammt. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2016 reichte die Grundeigentümerschaft beim Gemeinderat eine Einsprache gegen die Gebührenrechnung vom 31. Oktober 2016 sowie das Schreiben vom 7. Dezember 2016 ein. Aus den Protokollen des Gemeinderates vom 14. September 2021 sowie 26. Oktober 2021 ergibt sich, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Mai 2017 die Einsprache offenbar vollumfänglich abgewiesen, jedoch diesen Beschluss offenbar nie eröffnet hat. Weiter ergibt sich aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 14. September 2021, dass die Rechnung offenbar vom damaligen Gemeindepräsidenten ohne Beschluss des Gemeinderates und noch bevor die Einsprache im Gemeinderat behandelt wurde, storniert wurde. Gemäss Beschluss anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Oktober 2021 wurde die Thematik «widerrechtliche Stornierung von Rechnungen» bis auf weiteres zurückgestellt. Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 25. März 2019 wurde die Abschreibung des Sachgeschäfts und der Anschlussgebühren beschlossen und dies der Grundeigentümerschaft mit Schreiben vom 21. Juni 2019 eröffnet.

Aus materieller Sicht ergibt sich für die Anschlussgebühren für den Wasser- und Abwasseranschluss über total 48'898.10 Franken betreffend die Liegenschaft Mühlematt 1 (GB Seewen Nr. 1714), dass eine korrigierte Schätzung der solothurnischen Gebäudeversicherung vom 17. Mai 2018 einen baulichen Mehrwert von 67'425 Franken und nicht von 111'280 Franken ergab, wie in der Verfügung vom 31. Oktober 2016 festgehalten. Die korrigierte Schätzung der solothurnischen Gebäudeversicherung wurde mit Schreiben vom 30. Mai 2018 und somit noch während des laufenden Einspracheverfahrens (vgl. § 35 Abs. 1<sup>bis</sup> VRG) mitgeteilt, da bis dahin noch kein Einspracheentscheid eröffnet wurde. Damit wurde der Grenzwert von 100'000 Franken gemäss § 10 Absatz 4 bzw. § 15 Absatz 3 RGG (vgl. auch § 29 Abs. 3 GBV) nicht erreicht. Daher waren die Anschlussgebühren für den Wasser- und Abwasseranschluss über total 48'898.10 Franken gar nie geschuldet. Auch im Resultat war es somit korrekt, dass die entsprechende Rechnung storniert wurde.

Aus formeller Sicht ergibt sich für die Anschlussgebühren für den Wasser- und Abwasseranschluss über total 48'898.10 Franken betreffend die Liegenschaft Mühlematt 1 (GB Seewen Nr. 1714), dass diese durch die Baukommission verfügt wurden sowie dass der Gemeinderat schliesslich am 25. März 2019 die Einsprache behandelt und den entsprechenden Abschreibungsbeschluss der Grundeigentümerschaft mit Schreiben vom 21. Juni 2019 eröffnet hat. Die Anschlussgebühren hätten durch den Gemeinderat verfügt werden müssen (§ 116 Abs. 1 PBG). Bereits die ursprüngliche Verfügung über die Anschlussgebühren wurde durch die Baukommission anstatt durch den Gemeinderat und somit durch eine dafür unzuständige Behörde erlassen. Die sachliche Unzuständigkeit stellt einen Nichtigkeitsgrund dar, es sei denn, der verfügenden Behörde komme «auf dem betreffenden Gebiet allgemeine Entscheidungsgewalt» zu (vgl. dazu Allgemeines Verwaltungsrecht, Häfelin/Müller/Uhlmann, 8. Auflage, 2020, RZ 1105). Der Baukommission kommt auf dem Gebiet der Anschlussgebühren keine allgemeine Entscheidungsgewalt zu, weshalb die Verfügung der Baukommission vom 15. Dezember 2016 nichtig war. Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit einer Verfügung. Eine nichtige Verfügung entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Sie ist vom Erlass an (ex tunc) und ohne amtliche Aufhebung rechtlich unverbindlich. Die Nichtigkeit ist von Amtes wegen zu beachten und kann von jedermann jederzeit geltend gemacht werden (vgl. dazu Allgemeines Verwaltungsrecht, Häfelin/Müller/Uhlmann, 8. Auflage, 2020, RZ 1096). Da der Gemeinderat als die für die Einsprachebehandlung zuständige Instanz bereits die Abschreibung des Sachgeschäfts beschlossen hat, erübrigt sich im vorliegenden Fall eine Feststellung der Nichtigkeit der Verfügung der Baukommission 31. Oktober 2016.

Aus materieller Sicht ergibt sich betreffend die Thematik Anschlussgebühren somit kein aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf. Jedoch ist die Nichtigkeit der Verfügung der Baukommission vom 15. Dezember 2016 über Anschlussgebühren betreffend die Liegenschaft Allmendstrasse 28 (GB Seewen Nr. 3653) für den Wasser- und Abwasseranschluss über total 56'541.90 Franken festzustellen. Zudem ist die Beschwerdegegnerin aus formeller Sicht aufsichtsrechtlich anzuweisen, künftig die gesetzlich vorgeschriebene Zuständigkeit beim Erlass von Verfügungen über Anschluss- und Benützungsgebühren (nach § 116 Abs. 1 PBG: Gemeinderat) einzuhalten.

#### 2.1.4.3 Abwasseranschlüsse

Die Beschwerdeführer führen an, seit vielen Jahren sei bekannt, dass eine grössere, nicht genau bestimmte Anzahl von Liegenschaften nicht an das Abwassernetz der Gemeinde angeschlossen sei. Im April 2017 habe das Amt für Umwelt die Beschwerdegegnerin aufgefordert, die gesamte Abwasser- und Anschlussangelegenheit sofort anzugehen. Der Gemeinderat habe in der Folge die SUTTER, Ingenieur- und Planungsbüro AG mit der Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts zur Siedlungsentwässerung beauftragt. Dieses habe die Erstellung des Leitungskatasters bis 2020/21 und die Sanierung von einem Viertel des

Gemeindenetzes mit den zugehörigen Liegenschaftsanschlüssen bis 2024/25 vorgesehen. Ab 2026 sollten die übrigen drei Viertel des Gemeindenetzes analog bearbeitet werden. Nach diesem Vorgehen wären die letzten Liegenschaften, auch 10 Jahre nach der Aufforderung durch das Amt für Umwelt, immer noch nicht angeschlossen – dies sei inakzeptabel. Auch würden der Gemeinde auf unbestimmte Zeit die betreffenden Anschluss- und Abwassergebühren fehlen. Dies in Zeiten grosser Investitionsvorhaben.

Die Beschwerdegegnerin führt aus, ihr sei durch eine Unterzeichnende der Aufsichtsbeschwerde anlässlich einer Gemeindeversammlung mitgeteilt worden, dass eine unbestimmte Anzahl von Liegenschaften nicht ans Abwassernetz der Gemeinde Seewen angeschlossen sein solle. Die Beschwerdegegnerin könne jedoch nicht aufgrund einer mündlichen Behauptung einer Drittperson willkürlich Liegenschaften nach deren Abwassersituation prüfen. Wenn doch die Beschwerdeführer über die grössere, nicht genau bestimmte Anzahl von nicht angeschlossenen Liegenschaften im Bilde und ihnen diese bekannt seien, würde die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführer auffordern, mittels einem von den Beschwerdeführern unterzeichneten Schreiben an die Beschwerdegegnerin zu gelangen. So könnten die Unterzeichnenden diese behaupteten nicht angeschlossenen Liegenschaften an die Abwasserleitung der Gemeinde Seewen nennen. Erst ab diesem Zeitpunkt könne die Beschwerdegegnerin entsprechend reagieren und mit der örtlichen Baubehörde in Kontakt treten, mit der Aufforderung, sich der Angelegenheit anzunehmen, damit dieselbe mit den jeweiligen Grundeigentümern Kontakt aufnehmen könne. Der Beschwerdegegnerin sei jedoch eine Anzahl der allfällig nicht angeschlossenen Liegenschaften nicht bekannt. Sicher sei, dass es sich nur um wenige Liegenschaften handeln könne, bei denen jedoch zuvor geprüft werden müsste, ob nicht Abnahmeverträge mit der Beschwerdegegnerin vorliegen würden oder diese überhaupt anschlusspflichtig seien. Eine generelle Prüfung der Abwasserleitungen sämtlicher Liegenschaften der Gemeinde Seewen stehe in keinem Verhältnis zum Deckungsgrad der allfällig zu erzielenden Abwassergebühren und würde ja der Ansicht der Beschwerdeführer, Verhinderung der Verschwendung von Steuergeld, widersprechen.

Nach § 102 PBG sind alle Bauten an die öffentlichen Erschliessungsanlagen anzuschliessen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt (Abs. 1). Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone darf ein Anschluss nur bewilligt werden, wenn sie bereits bestehen oder wenn für ihre Erstellung nach diesem Gesetz eine Ausnahmegewilligung erteilt wird (Abs. 2).

Laut § 95 Absatz 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) ist die Siedlungswasserwirtschaft grundsätzlich eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Gemäss § 113 GWBA gilt für die Anschlusspflicht bezüglich Abwasserentsorgung Bundesrecht.

Aus den Akten ergibt sich, dass aus den von den Beschwerdeführern dazu genannten Protokollen des Gemeinderates ersichtlich ist, dass eine Liste über 40 Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Siedlungswässerung nicht korrekt oder nicht nachvollziehbar ist, existiert. Weiter ist aus den genannten Protokollen ersichtlich, dass die Firma SUTTER, Ingenieur- und Planungsbüro AG, in diesem Zusammenhang mit verschiedenen Abklärungen beauftragt wurde. Es mutet daher ein wenig merkwürdig an, wenn die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung zuerst vorgibt, ihr sei eine Anzahl der allfällig nicht angeschlossenen Liegenschaften nicht bekannt. Aufgrund der Hinweise in den genannten Protokollen wurden von der Beschwerdegegnerin zusätzliche Unterlagen eingefordert und von dieser anschliessend eingereicht. Aus diesen zusätzlichen Unterlagen ist einerseits ersichtlich, dass die Firma SUTTER, Ingenieur- und Planungsbüro AG den Auftrag «Leitungskataster und Digitalisierung» inhaltlich abgeschlossen hat und der digitale Leitungskataster auftragsgemäss erstellt worden ist. Andererseits ist aus diesen Unterlagen ersichtlich, dass die Firma Rapp AG, Basel, im Auftrag der Beschwerdegegnerin

mit Datum vom 9. November 2023 einen «Vorgehensvorschlag nicht angeschlossenen Liegenschaften» erarbeitet hat. Darin wurden unter anderem die verschiedenen bei der Beschwerdegegnerin vorhandenen Listen «gewürdigt» und ein Vorschlag für das weitere Vorgehen gemacht. Die Auswertung zeigt, dass es sich um insgesamt drei verschiedene Listen handelt und es sich bei fast allen Liegenschaften um Gebäude ausserhalb des Bereich öffentlicher Kanalisationen handelt. Weiter fand am 13. November 2023 eine Besprechung mit Vertretern der Beschwerdegegnerin, der Firma Rapp AG sowie des Amtes für Umwelt statt. An dieser wurde vereinbart, dass bis Juni 2024 ein Konzept vorliegen soll, welches aufzeigt:

- wie die Beschwerdegegnerin künftig Prozesse bei der Siedlungsentwässerung organisiert;
- welche Grundlagen dringend aufzuarbeiten sind (Aktualisierung der Liste der Entwässerung der Liegenschaften ausserhalb des Baugebiets, Datenmanagement, Zustand der öffentlichen Kanäle als Grundlage für die Massnahmenplanung, Konzept inkl. Terminplan für die Aufnahme des Zustandes der privaten Liegenschaften innerhalb des Baugebiets);
- die Termin- und Kostenplanung (laufendes Budget, Investitionen);
- die Erarbeitung eines Konzepts durch die Rapp AG in enger Zusammenarbeit mit der Beschwerdegegnerin und dem Amt für Umwelt, wobei das Vorgehen, wie die noch verbleibenden «unbekannten» Anschlüsse untersucht werden, Bestandteil des bis Mitte 2024 vorliegenden Konzeptes ist.

Gemäss Auskunft des Amtes für Umwelt hat die Beschwerdegegnerin dem Vorschlag für das Konzept anfangs Januar 2023 zugestimmt. Der Kredit für die nötigen Abklärungen gemäss Konzept soll mit dem Budget 2025 beantragt werden.

Die jüngsten Entwicklungen zeigen somit, dass der Beschwerdegegnerin durchaus bewusst ist, dass im Bereich «Abwasseranschlüsse» Handlungsbedarf besteht, wobei ebenfalls schon entsprechende Massnahmen eingeleitet wurden. Diese Massnahmen sowie das vorgesehene weitere Vorgehen werden vom Amt für Umwelt als sinnvoll erachtet. Daher drängt es sich derzeit nicht auf, der Beschwerdegegnerin aufsichtsrechtlich bestimmte Fristen zur Umsetzung zu setzen. Jedoch ist sicherzustellen, dass die nun angedachten «Pläne» auch tatsächlich umgesetzt werden. Daher ist die Beschwerdegegnerin aufsichtsrechtlich anzuweisen, das Amt für Umwelt regelmässig über den Stand betreffend «Aufarbeitung nicht angeschlossener Liegenschaften» zu informieren.

#### 2.1.4.4 Kreditorenlisten

Die Beschwerdeführer führen aus, es bestünde in einigen Fällen Verdacht auf Missbrauch von Sitzungsgeldern und Spesenabrechnungen. Daher sei eine Schwerpunktprüfung der Kreditorenliste (Rechnungen, Weiterbelastungen) sowie der Sitzungsgelder von Gemeinderatsmitgliedern und nahestehenden Dritten durchzuführen.

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, das Vorbringen der Beschwerdeführer, dass Sitzungsgelder und Spesenrechnungen missbraucht würden, sei unzutreffend und werde bestritten. Insbesondere werde die Behauptung der Beschwerdeführer bestritten, dass nahestehende Dritte der Beschwerdegegnerin von Sitzungsgeldern und Spesen profitieren würden. In den Anhängen 1 und 2 zur Dienst- und Gehaltsordnung seien die Gehälter und Sitzungsgelder sowie die Zusatzregelungen zur Besoldung des nebenamtlichen Personals geregelt. Im Antrag der Beschwerdeführer werde nebst der Schwerpunktprü-

fung der Sitzungsgelder auch diejenige der Kreditorenlisten, insbesondere der Rechnungen und Weiterbelastungen beantragt. Rechnungen und Weiterbelastungen seien nicht mit Sitzungsgeldern zu vereinen. Die Gemeinderatsmitglieder würden ihre jeweiligen Sitzungsgelder nicht in Rechnung stellen, sondern die einzelnen Gemeinderatsmitglieder würden sich individuell die Sitzungen auf einer Excel-Tabelle notieren und am Ende eines jeden Jahres werde diese Tabelle der Finanzverwaltung zur Kontrolle (siehe Visum des Finanzverwalters auf der letzten Seite der jeweiligen Aufwandslisten in der Beilage) und anschliessender Auszahlung abgegeben. Es seien nur die üblichen Sitzungsentschädigungen ausbezahlt worden. Schliesslich sei festzuhalten, dass die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 die Jahresrechnung 2022 und somit die im Jahr 2022 ausgerichteten Entschädigungen von Sitzungsgeldern sämtlicher Behördemitglieder genehmigt habe.

Aus den umfangreichen diesbezüglich eingereichten Akten ergibt sich, dass die eingereichten Belege für die Sitzungsgelder und die Spesen ordnungsgemäss und umfassend vorliegen. Auf einigen Belegen wurden Korrekturen vorgenommen. Diese wurden jedoch doppelt visiert, einerseits durch den betreffenden Gemeinderat und andererseits durch die Finanzverwaltung, durch welche die Zahlungsfreigabe erfolgt ist. Auch ergeben sich aus den Akten keine Hinweise, dass nahestehende Dritte der Beschwerdegegnerin von Sitzungsgeldern oder Spesen profitieren würden. Aufgrund der Aktenlage liegen keine Anhaltspunkte vor, welche die Veranlassung einer vertieften Rechnungsprüfung im Bereich der Sitzungsgelder oder Spesen rechtfertigen würden.

Im Übrigen hätte der Beschluss der Gemeindeversammlung über die Jahresrechnung 2022, mit welchem auch die entsprechend ausgerichteten Spesen und Sitzungsgelder genehmigt wurden, gestützt auf § 199 Absatz 1 Buchstabe a GG mit einer ordentlichen Beschwerde beim Department angefochten werden können. Eine weitergehende aufsichtsrechtliche Prüfung findet daher diesbezüglich auch an der Subsidiarität des Rechtsbehelfs der Aufsichtsbeschwerde seine Grenzen (vgl. Ziffer 2.1.4.1).

Die Aufsichtsbeschwerde erweist sich in diesem Zusammenhang als unbegründet.

#### 2.1.4.5 Finanzkompetenzen sowie Submission

Die Beschwerdeführer führen an, gemäss der geltenden Finanzkompetenzregelung vom 13. November 2018 seien ab einem Betrag von 1'000 Franken mehrere Angebote die Regel. Begründete Ausnahmen seien zulässig. Diese Regelung finde im Gemeinderat wenig Anwendung. Es würden oftmals keine weiteren Offerten eingeholt und Aufträge direkt dorf-intern vergeben. Ein Beispiel sei eine Schulhaus-Eingangstüre für mehrere Tausend Franken an eine dorf-interne Firma. Weitere solche Vergaben seien aus den Protokollen des Gemeinderates ersichtlich. Daher sei im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kreditoren eine vertiefte Überprüfung der Auftragsvergaben durchzuführen. Der Gemeinderat solle ermahnt werden, die Finanzkompetenzregelung und die Submissionsregelung einzuhalten.

Die Beschwerdegegnerin führen aus, die Behauptung, dass die Beschwerdegegnerin die Finanzkompetenzregelung vom 13. November 2018 und die Submissionsregeln nicht beachte, werde vollumfänglich bestritten. Die Beschwerdegegnerin hole immer, sofern überhaupt möglich, mehrere Offerten zur Beschlussfassung und Auftragsvergabe ein. An der Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2022 sei ausführlich über die aktuelle Finanzkompetenzregelung diskutiert und in der Folge die Überarbeitung der Finanzkompetenzregelung beschlossen worden. Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2023 habe der Gemeindepräsident moniert, dass im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Dienst- und Gehaltsordnung auch ein Submissionsreglement, welches bis dato heut noch nicht vorzufinden sei, erstellt werden müsse. Der Beschwerdegegnerin sei sich bewusst, die beiden genannten Reglemente überarbeiten bzw. ausarbeiten zu müssen und

werde sich dieser Sache annehmen. Das Ziel sei, die beiden Reglemente noch im Jahr 2023 zu verabschieden.

Aus den Regelungen zu den Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung ergibt sich, welches Organ für die Beschlussfassung von Ausgaben, abhängig von deren finanziellen Auswirkungen, zuständig ist (vgl. Ziffer 11.6 «Finanzkompetenzen» des Kapitels 11 des HBO HRM2).

Die (interkantonale, kantonale sowie kommunale) Submissionsgesetzgebung regelt, in welcher Konstellation welches Gemeindeorgan nach welchem Verfahren öffentliche Aufträge vergeben kann bzw. muss.

Etwas vereinfacht ausgedrückt, ergibt sich aus den Regelungen zu den Finanzkompetenzen, welches Organ beschliessen kann, ob eine Gemeinde für ein bestimmtes Geschäft bzw. einen bestimmten Zweck überhaupt Geld ausgeben darf. Aus der Submissionsgesetzgebung ergibt sich hingegen, welches Gemeindeorgan dann nach welchem Verfahren für die Gemeinde «einkaufen» darf.

Die eigentlichen «Finanzkompetenzen» ergeben sich aus der Gemeindeordnung (GO) der Beschwerdegegnerin (§§ 22, 25 Abs. 4, 37 Abs. 3 und 41 Abs. 2). Beim durch den Gemeinderat beschlossenen Reglement «Finanzkompetenzregelung» handelt es sich um eine Visumsregelung (vgl. Ziffer 18.14 «Visumsregelung» des Kapitels 18 des HBO HRM2), welche insbesondere in Buchstabe «C. Allgemeines» zusätzlich einige submissionsrechtliche Aspekte regelt.

Die von den Beschwerdeführern angerufene Bestimmung der Finanzkompetenzregelung (Bst. C. Ziff. 2) betrifft einen submissionsrechtlichen Aspekt und lautet wie folgt: Ab einem Betrag von 1'000 Franken sind mehrere Angebote (Offerten) die Regel. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

Einerseits lässt diese Regelung explizit Ausnahmen zu und andererseits wurde sie vom Gemeinderat selbst erlassen und könnte von diesem jederzeit wieder geändert werden. Zudem ist nach § 4 Absatz 1 Submissionsgesetz vom 1. Juli 2022 (SubG; BGS 721.54) gegen Verfügungen der Auftraggeber (nur) ab dem für das Einladungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 1 IVöB massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. Für Beschwerden im Bereich des «Submissionsrechts» ist somit einzig das Verwaltungsgericht zuständig. Eine weitergehende aufsichtsrechtliche Prüfung findet daher diesbezüglich ohnehin an der Subsidiarität des Rechtsbehelfs der Aufsichtsbeschwerde seine Grenzen (vgl. Ziffer 2.1.4.1).

Die Aufsichtsbeschwerde erweist sich in diesem Zusammenhang daher als unbegründet.

#### 2.1.4.6 Unkollegiales Verhalten und mangelhafte Personalführung

Die Beschwerdeführer führen aus, der Gemeindepräsident sei nach seiner entschuldigenden Abwesenheit von der 28. Sitzung des Gemeinderates überraschend in die von einer Gemeinderätin geleiteten Sitzung des Gemeinderates geplatzt, habe die Sitzungsteilnehmer beschimpft und den sofortigen Sitzungsabbruch verlangt. Die Gemeinderätin, welche die Sitzung geleitet habe, sei vom Verhalten des Gemeindepräsidenten erschüttert gewesen und habe noch am selben Abend demissioniert. Gegen den Bauverwalter sei eine missbräuchliche Kündigung ausgesprochen worden, welche vom Betroffenen angefochten worden sei. Schliesslich hätten sich die Parteien aussergerichtlich auf eine hohe Abfindung geeinigt. Für die Gemeinde seien zusätzliche Anwaltskosten und ein Schaden in Form von geleisteten Beiträgen an die angeordnete Aus- resp. Weiterbildung des Bauver-

walters entstanden. Der Gemeindepräsident habe die Gemeindeschreiberin während ihrer Ferien mit der Überarbeitung von Gemeindereglementen beauftragt und so ihr Recht auf Ferien missachtet. Die Gemeindeschreiberin habe ein zusehends verschlechtertes Arbeitsklima, persönliche Angriffe, Verunglimpfungen, Misstrauen und Drohungen beklagt. Im Dezember 2022 habe sie ihre Kündigung eingereicht. Der Gemeinde würden durch die Arbeitskonflikte zusätzliche Kosten sowie ein immaterieller Schaden durch den Abgang erfahrener Mitarbeiter und Behördemitgliedern mit ihrem spezifischen «Know-how» in Gemeindeangelegenheiten entstehen. Laut Gemeindegesetz sei das Gemeindepersonal dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Es könne ihm aber nicht willkürlich ausgesetzt sein. Für den amtierenden Gemeindepräsidenten werde ein Coaching in Personalführung und Teamwork beantragt, um weiteren Schaden für die Gemeinde abzuwenden.

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, die Behauptungen der Beschwerdeführer, dass der Gemeindepräsident in die am 25. Oktober 2022 abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates hineingeplatzt sei und die Sitzungsteilnehmer beschimpft haben soll, werde vehement bestritten. Es sei zutreffend, dass die Diskussion durch den Gemeindepräsidenten unterbrochen worden sei, mit der Aufforderung des sofortigen Sitzungsabbruchs. Im Protokoll zur Sitzung sei keine Beschimpfung festgehalten. Die Demission der sitzungsleitenden Gemeinderätin habe keinen Zusammenhang zum Sitzungsabbruch. Die Demission sei bereits vorgängig vorbereitet worden, mit dem Willen und der Absicht, am Ende der Sitzung die Demission einzureichen. Im Demissionsschreiben sei festgehalten, dass die Demission aus persönlichen und familiären Gründen erfolgt sei. Die Behauptung der Beschwerdeführer, dass die Beschwerdegegnerin dem Bauverwalter missbräuchlich gekündigt habe, werde bestritten. Es sei jedoch zutreffend, dass gegen den ehemaligen Bauverwalter durch die Beschwerdegegnerin eine Kündigung ausgesprochen worden sei. Zudem sei aufgrund einer aussergerichtlichen Einigung kein materieller Beschwerdeentscheid durch das erstinstanzliche Volkswirtschaftsdepartement erfolgt. Mittels Aufhebungsvertrag vom 21. November 2022 hätten sich die Parteien aussergerichtlich geeinigt und das Arbeitsverhältnis per 30. November 2022 in gegenseitigem Einvernehmen beendet. Mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 29. November 2022 sei das Beschwerdeverfahren abgeschlossen worden. Die Behauptung der Beschwerdeführer, dass der Gemeindepräsident die damalige Gemeindeschreiberin mit der Überarbeitung von Reglementen während ihrer Ferien beauftragt habe, werde bestritten. Die Gemeindeschreiberin habe für das Protokoll mitgeteilt, dass sie aufgrund der Pendenzenlast und zur Unterstützung der Beschwerdegegnerin während ihrer Ferien Reglemente aufbereite. Dies sei auf freiwilliger Basis und nicht aufgrund eines Auftrages des Gemeindepräsidenten erfolgt. Mit E-Mail vom 24. Januar 2023 habe der Gemeindepräsident die Gemeindeschreiberin daran erinnert, während ihren Ferien nicht für die Beschwerdegegnerin zu arbeiten. Die Gemeindeschreiberin habe am 2. November 2022 ihre Kündigung eingereicht und diese mit einer beruflichen Neuorientierung begründet. Die Kündigung sei nicht aufgrund einer mangelhaften Personalführung durch den Gemeindepräsidenten erfolgt.

Vorliegend ist nicht ein Behördebeschluss oder die gesamthafte mangelhafte Führung der Gemeindeverwaltung oder des Finanzhaushaltes, sondern die Handlungsweise des Gemeindepräsidiums als Einzelperson, beanstandet.

Nach § 70 Absatz 3 Buchstabe d GG hat der Gemeinderat die Gemeindeverwaltung zu beaufsichtigen. Der Begriff der Gemeindeverwaltung ist dabei im umfassenden Sinn zu verstehen und bezieht sich auf alle «vollziehenden und verwaltenden» Funktionen einer Gemeinde (vgl. GER 1993 Nr. 9) und somit beispielsweise auch auf das Gemeindepräsidium.

Daher wäre vorliegend der Gemeinderat und nicht eine kantonale Instanz für die Behandlung dieses Teils der Aufsichtsbeschwerde zuständig.

Mangels Zuständigkeit erweist sich die Aufsichtsbeschwerde in diesem Zusammenhang als unbegründet.

Den Beschwerdeführern steht es jedoch frei, beim Gemeinderat eine entsprechende Aufsichtsbeschwerde einzureichen.

#### 2.1.4.7 Protokollierung

Die Beschwerdeführer führen an, kurz nach der Demission von zwei Mitgliedern des Gemeinderates am 25. Oktober 2022 habe der Gemeindepräsident eine Änderung in der Protokollierung der Sitzungen des Gemeinderates angeordnet. Mit sofortiger Wirkung würden nur noch die Beschlüsse in Kurzfassung protokolliert und es würden keine Sprachaufzeichnungen der Verhandlungen mehr erfolgen. Als Folge davon würden die Beschlussfassungen anhand der Protokolle nicht mehr nachvollzogen werden können.

Die Beschwerdegegnerin führt aus, dass die Ausführungen der Beschwerdeführer vollumfänglich bestritten würden. Gemäss § 28 i.V.m § 29 Gemeindegesetz habe das Protokoll alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Anträge des Gemeinderates, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Zu jeder einzelnen Sitzung der Beschwerdegegnerin werde durch die Gemeindeschreiberin ein entsprechendes Protokoll gemäss § 28 Gemeindegesetz geführt, in welchem auch die jeweiligen Beschlüsse zu den einzelnen Traktanden festgehalten würden. Gemäss § 27 Abs. 1 Gemeindegesetz leite der Gemeindepräsident den Gemeinderat. Er habe somit die Sitzungsleitung inne. Der Gemeindepräsident als Sitzungsleiter habe also einzig und allein, allenfalls mit Rücksprache der Gemeindeschreiberin, zu bestimmen, ob Wortprotokolle, Protokolle stichwortartig oder gemischte Protokolle geführt werden sollen. Es bestehe keine Pflicht zur Aufzeichnung von Sitzungen des Gemeinderates mittels Tonband. Es treffe zu, dass der Gemeindepräsident zu Beginn einer Sitzung des Gemeinderates Ende des Jahres 2022 der Gemeindeschreiberin die Anweisung erteilt habe, künftig die Sitzungen des Gemeinderates nicht mehr mit dem Sprachaufzeichnungsgerät aufzunehmen, sondern ab sofort direkt während der Sitzung so gut als möglich das Gesprochene zu protokollieren. Die Mitglieder des damaligen Gemeinderates hätten sich über diese Vorgehensweise nicht geäussert oder beklagt. Die neue Gemeindeschreiberin halte die Aufzeichnung nicht für notwendig. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass keine Veränderung in der Protokollierung der jeweiligen Sitzungen des Gemeinderates stattgefunden habe. Es treffe nicht die Beschwerdegegnerin die Schuld zur unverständlichen Nachvollziehbarkeit der Protokolle zur Beschlussfassung, sondern liege doch die fehlende Nachvollziehbarkeit in der mangelnden Protokollaufbereitung durch die damalige Gemeindeschreiberin. Gemäss § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung sei die Kernaufgabe einer Gemeindeschreiberin nämlich die Verfassung sämtlicher Protokolle.

Nach § 28 GG hat das Protokoll der Gemeindeversammlung alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten (Abs. 1). Das Protokoll ist spätestens auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufzulegen (Abs. 2). Die Gemeindeordnung regelt, wer das Protokoll genehmigt (Abs. 3). Laut § 29 Absatz 1 GG sind die Vorschriften des § 28 sinngemäss im Gemeindeparlament und im Gemeinderat anzuwenden. Gemäss § 70 Absatz 2 GG beschliesst und wählt der Gemeinderat in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Ob als Hilfestellung für die Protokollerstellung Sitzungen des Gemeinderates mittels Tonband aufgezeichnet werden sollen oder nicht, kann zwar das Gemeindepräsidium im Rahmen seiner Sitzungsleitung entscheiden. Wenn jedoch Behördemitglieder mit einer solchen Massnahme nicht einverstanden sind, können sie mittels eines Ordnungsantrages darüber abstimmen lassen.

Es ist zwar richtig, dass nach § 131 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1. GG der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin insbesondere dafür verantwortlich ist, dass im Gemeinderat das Protokoll geführt wird. Jedoch ist der Gemeinderat, gestützt auf § 29 i.V.m. § 28 Absatz 3 sowie § 70 Abs. 2 GG, für die Genehmigung der Protokolle zuständig. Sollten Protokolle nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen oder aus anderen Gründen nicht nachvollziehbar sein, so liegt die Verantwortung für die Genehmigung bzw. die Nichtgenehmigung bei allfälligen Mängeln und die Rückweisung zur Verbesserung beim Gemeinderat und nicht beim Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin.

Eine stichprobeweise Prüfung der kompletten Protokolle des Gemeinderates aus dem Jahr 2023 hat ergeben, dass in diesen grundsätzlich alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) enthalten sind. Zur Klarstellung muss jedoch noch darauf hingewiesen werden, dass auf der Webseite der Beschwerdegegnerin lediglich Beschlussprotokolle (und nicht die kompletten Protokolle) aufgeschaltet sind, was im Tätigkeitsbericht der Beauftragten für Information und Datenschutz 2013 im Übrigen auch so empfohlen wird. Laut § 31 Absatz 2 GG können die Stimmberechtigten jedoch die (kompletten) Protokolle der öffentlichen Traktanden grundsätzlich jederzeit einsehen, wenn sie darum ersuchen.

In diesem Zusammenhang ergibt sich somit kein aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf.

## 2.2 Schlussfolgerungen

Soweit am Schluss der verbesserten Beschwerdeschrift vom 30. April 2023 unter dem Titel «Willkürliche Aufhebung oder Missachtung von Gemeinderatsbeschlüssen» geltend gemacht wird, einzelne Beschlüsse des Gemeinderates würden frühere Beschlüsse des Gemeinderates missachten oder eine Kompetenzüberschreitung darstellen, ist der Aufsichtsbeschwerde aufgrund deren Subsidiarität keine Folge zu leisten.

Aus materieller Sicht ergibt sich betreffend die Thematik «Anschlussgebühren» kein aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf. Jedoch ist die Nichtigkeit der Verfügung der Baukommission vom 15. Dezember 2016 über Anschlussgebühren betreffend die Liegenschaft Allmendstrasse 28 (GB Seewen Nr. 3653) für den Wasser- und Abwasseranschluss über total 56'541.90 Franken festzustellen. Zudem ist die Beschwerdegegnerin aus formeller Sicht aufsichtsrechtlich anzuweisen, künftig die gesetzlich vorgeschriebene Zuständigkeit beim Erlass von Verfügungen über Anschluss- und Benützungsgebühren (nach § 116 Abs. 1 PBG: Gemeinderat) einzuhalten.

Betreffend die Thematik «Abwasseranschlüsse» ist die Beschwerdegegnerin aufsichtsrechtlich anzuweisen, das Amt für Umwelt regelmässig über den Stand betreffend «Aufarbeitung nicht angeschlossener Liegenschaften» zu informieren.

Betreffend die Thematik «Kreditorenlisten» erweist sich die Aufsichtsbeschwerde als unbegründet. Diesbezüglich ist ihre keine Folge zu leisten.

Betreffend die Thematik «Finanzkompetenzen sowie Submission» erweist sich die Aufsichtsbeschwerde als unbegründet. Diesbezüglich ist ihre keine Folge zu leisten.

Betreffend die Thematik «Unkollegiales Verhalten und mangelhafte Personalführung» erweist sich die Aufsichtsbeschwerde als unbegründet. Diesbezüglich ist ihre keine Folge zu leisten.

Betreffend die Thematik «Protokollierung» erweist sich die Aufsichtsbeschwerde als unbegründet. Diesbezüglich ist ihre keine Folge zu leisten.

Im Ergebnis ist der Aufsichtsbeschwerde somit im Sinne der obenstehenden Erwägungen teilweise Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Aufsichtsbeschwerde keine Folge zu leisten.

### **3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung**

Gemäss § 211 Absatz 3 GG können die Kosten der Untersuchung dem Beschwerdeführer oder der Gemeinde auferlegt werden. Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 18 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11]). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 4'500 Franken.

Aus zwei von sieben von den Beschwerdeführern gerügten und geprüften Themenkreisen ergaben sich aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber der Beschwerdegegnerin. Da die Untersuchung bei denjenigen Themenkreisen, welche zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen geführt haben, zum Teil aufwändiger als bei den anderen Themenkreisen waren, sind die Beschwerdeführer mit ihrer Aufsichtsbeschwerde etwa zu einem Drittel durchgedrungen und somit etwa zu zwei Drittel nicht durchgedrungen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hätten die Beschwerdeführer somit zwei Drittel (3'000 Franken) und die Beschwerdegegnerin einen Drittel (1'500 Franken) der Verfahrenskosten zu tragen (vgl. §§ 37 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Da die Beschwerdeführer die Aufsichtsbeschwerde offensichtlich nicht aus persönlichen Interessen, sondern im öffentlichen Interesse der korrekten Führung der Gemeindeverwaltung eingereicht haben, rechtfertigt es sich, den Beschwerdeführern lediglich ein Drittel ihres Verfahrenskostenanteils und somit einen Verfahrenskostenanteil in der Höhe von 1'000 Franken aufzuerlegen. Der restliche Verfahrenskostenanteil in der Höhe von 2'000 Franken wird vom Staat getragen. Der Verfahrenskostenanteil der Beschwerdeführer in der Höhe von 1'500 Franken ist mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'500 Franken zu verrechnen. Der Restbetrag von 500 Franken ist ihnen zurückzuerstatten. Der Verfahrenskostenanteil der Beschwerdegegnerin in der Höhe von 1'500 Franken ist von dieser innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt eine Parteientschädigung. In einem Aufsichtsbeschwerdeverfahren sind die Beschwerdeführer als reine «Anzeiger» (vgl. auch die Ziffern 2.1.1 – 2.1.3) nicht Partei, weshalb ihnen auch keine Parteientschädigung auferlegt oder zugesprochen werden kann.

### **4. Beschluss**

Gestützt auf Art. 106 ZPO; Art. 26 KV, §§ 19, 35, 37 und 77 VRG; §§ 28, 29, 31, 39, 64, 70, 131, 137, 199 und 206 ff. GG; §§ 102, 109, 110 und 116 PBG; §§ 5, 28, 29, 30 und 35 GBV; §§ 95 und 113 GWBA; § 4 SubG; § 3 i.V.m. § 18 GT; §§ 22, 25, 37 und 41 GO; §§ 10 und 15 RGG:

4.1 Der Aufsichtsbeschwerde wird teilweise Folge geleistet.

- 4.2 Es wird festgestellt, dass die Verfügung der Baukommission vom 15. Dezember 2016 über Anschlussgebühren betreffend die Liegenschaft Allmendstrasse 28 (GB Seewen Nr. 3653) für den Wasser- und Abwasseranschluss über total 56'541.90 Franken nichtig ist.
- 4.3 Die Beschwerdegegnerin wird aufsichtsrechtlich angewiesen, künftig die gesetzlich vorgeschriebene Zuständigkeit beim Erlass von Verfügungen über Anschluss- und Benützungsgebühren (nach § 116 Abs. 1 PBG: Gemeinderat) einzuhalten.
- 4.4 Die Beschwerdegegnerin wird aufsichtsrechtlich angewiesen, das Amt für Umwelt regelmässig über den Stand betreffend «Aufarbeitung nicht angeschlossener Liegenschaften» zu informieren.
- 4.5 Im Übrigen wird der Aufsichtsbeschwerde keine Folge geleistet.
- 4.6 Die Verfahrenskosten belaufen sich auf 4'500 Franken. Der Verfahrenskostenanteil der Beschwerdeführer in der Höhe von 1'000 Franken wird mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'500 Franken verrechnet. Der Restbetrag von 500 Franken wird ihnen zurückerstattet. Der Verfahrenskostenanteil der Beschwerdegegnerin in der Höhe von 1'500 Franken ist von dieser innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, REWE Ddl). Den restlichen Verfahrenskostenanteil von 2'000 Franken trägt der Staat.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass gegen den vorliegenden Entscheid grundsätzlich kein Rechtsmittel offensteht.

Gegen Ziffer 4.6 dieses Entscheides kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

### Kostenrechnung

### Beschwerdeführer, v.d. Rosa Cardinaux, Zihleren 1, 4206 Seewen

Verfahrenskosten:	Fr.	1'000.--	(Kto. 4210000/81097/2030)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'500.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
Rückerstattung:	Fr.	<u>500.--</u>	

**Kostenrechnung****Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen**

Verfahrenskosten:	Fr.	1'500.--	(Kto. 4210000/81097/2030)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	0.--	
	Fr.	<u>1'500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE Ddl

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Gemeinden (3, Ablage, scn, bae)

Amt für Umwelt

Rosa Cardinaux, Zihleren 1, 4206 Seewen (**mit der Bitte, dem Amt für Gemeinden einen entsprechenden Einzahlungsschein zukommen zu lassen**), R

X Gemeinderat der Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen, R

Departement des Innern, REWE Ddl, **mit den Aufträgen:**

- 1. Umbuchung 1'000 Franken (Belastung Kto. 2006079; Gutschrift Kto. 4210000/81097/2030)**
- 2. Rechnungsstellung 1'500 Franken, Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen (Kto. 4210000/81097/2030)**